



Archäologische Bodenfunde gehören dem Kanton!

Das Forschen und Graben nach archäologischen Bodenfunden ist verboten!

Der Besitz von illegal erworbenen archäologischen Bodenfunden wie auch der Handel damit sind strafbar!

Schweizerisches Zivilgesetzbuch ZGB, Art. 724

Art. 724 5. Wissenschaftliche Gegenstände

¹ Herrenlose Naturkörper oder Altertümer von wissenschaftlichem Wert sind Eigentum des Kantons, in dessen Gebiet sie gefunden worden sind.

^{1bis} Ohne Genehmigung der zuständigen kantonalen Behörden können solche Sachen nicht veräussert werden. Sie können weder eressen noch gutgläubig erworben werden. Der Herausgabeanspruch verjährt nicht.

² Der Eigentümer, in dessen Grundstück solche Gegenstände aufgefunden werden, ist verpflichtet, ihre Ausgrabung zu gestatten gegen Ersatz des dadurch verursachten Schadens.

³ Der Finder und im Falle des Schatzes auch der Eigentümer haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die jedoch den Wert der Gegenstände nicht übersteigen soll.



Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer vom 20. Juni 2003

Art. 24 Vergehen

¹ Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

- gestohlene oder gegen den Willen der Eigentümerin oder des Eigentümers abhanden gekommene Kulturgüter einführt, verkauft, vertreibt, vermittelt, erwirbt oder ausführt;
- sich Grabungsfunde im Sinne von Artikel 724 des Zivilgesetzbuches aneignet;
- Kulturgüter rechtswidrig einführt oder bei der Ein- oder Durchfuhr unrichtig deklariert;
- im Bundesverzeichnis erfasste Kulturgüter rechtswidrig ausführt oder bei der Ausfuhr unrichtig deklariert;

² Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 20 000 Franken.

³ Handelt die Täterin oder der Täter gewerbmässig, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Busse bis zu 200 000 Franken.

Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler des Kantons Luzern vom 8. März 1960

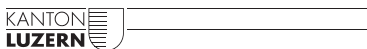
§ 16 - 5. Grabungsrecht

¹ Das Forschen und Graben nach Bodenaltertümern bedarf der Bewilligung der zuständigen Dienststelle.

Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern

§ 142 ³ Eingriffe in eingetragene Fundstellen sind von der zuständigen Dienststelle zu bewilligen.

§ 213 ¹ Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen ... werden mit Busse bis 20 000 Franken bestraft.



Bildungs- und Kulturdepartement
Denkmalpflege und Archäologie

Libellenrain 15
6002 Luzern

Tel. 041 228 53 05
Fax 041 210 51 40
www.da.lu.ch
sekretariat.denkmalpflege@lu.ch
sekretariat.archaeologie@lu.ch